
Satzung des Vereins

ECLASS e.V.

zur Entwicklung und Verbreitung des ECLASS-Standards für die Klassifizierung und Beschreibung von Materialien, Rohstoffen, technischen Gütern, Produkten, Waren und Dienstleistungen aller Art

Stand:

- Errichtung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2000
- Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2001 □
- Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2003 □
- Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.2004 □
- Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2005
- Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2007
- Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2012
- Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2019
- Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.09.2021
- Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2023

Eintragung:

- Eintragung der letzten Neufassung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln: 26.02.2020
- Eintragung der letzten Änderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln: 30.11.2021
- Eintragung der letzten Änderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln: 19.12.2023

Inhalt

§	Titel	Seite
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2	Zweck und Zielsetzung des Vereins	3
3	Mitgliedschaft (Arten, Beginn, Laufzeit, Beendigung)	4
4	Organe des Vereins	6
5	Mitgliederversammlung	6
6	Vorstand	9
7	Steering Committee	11
8	Operating Arm	12
9	CRD (Center for Research and Development)	12
10	Geschäftsstelle	13
11	Wissenschaftlicher Beirat	13
12	Finanzierung	14
13	Urheberrechte	14
14	Marke	15
15	Auflösung des Vereins	15
16	Vertraulichkeit	16
17	Schiedsgerichtsvereinbarung	17
18	Schlussbestimmungen	18

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ECLASS e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln als Verein eingetragen.

-
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zielsetzung des Vereins

1. ECLASS ist ein internationaler Datenstandard für eine einheitliche und durchgängige Klassifizierung und Beschreibung von Produkten, Materialien, Systemen und Dienstleistungen.
2. Der Verein ist eine non-profit Organisation, welche diesen Standard branchenübergreifend international definiert, weiterentwickelt und verbreitet.
3. Zum Gegenstand des Vereins gehören daher:
 - a. die gemeinschaftliche Erarbeitung sowie die dauerhafte Fortentwicklung und Pflege von ECLASS mit zugeordneten Klassen und den beschreibenden Elementen, wie z.B. Merkmalen und ihnen zugeordneten Wertebereichen. Hierbei sollen alle relevanten Unternehmensfunktionen und Marktanforderungen berücksichtigt werden,
 - b. die Förderung und Verbreitung der Anwendung des ECLASS-Standards sowie seine Etablierung als international anerkannter Standard,
 - c. die Durchführung - ggf. vergütungspflichtiger - Maßnahmen oder sonstiger unterstützender Leistungen zur Förderung der Anwendung und Verbreitung von ECLASS.
 - d. Der Verein ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft (Arten, Beginn, Laufzeit, Beendigung)

1. Im Verein bestehen folgende Mitgliedschaften:
 - a. ordentliche Mitglieder (mit Sitz im Steering Committee),
 - b. ordentliche Mitglieder (ohne Sitz im Steering Committee),
 - c. Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können unternehmerisch tätige juristische und natürliche Personen des Privatrechts, Vereine oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.
3. Die Fördermitgliedschaft dient dazu, natürlichen Personen oder unternehmerisch tätigen juristischen Personen sowie Vereinen die Gelegenheit zu geben, die Arbeit des Vereins kennen zu lernen, diesen finanziell und fachlich zu fördern und auf der Basis eines reduzierten Mitgliedschaftsbeitrages geeignete Informationen zum Thema Klassifizierung, Normung etc. zu erhalten.

-
- Fördermitglieder können neben natürlichen Personen - unabhängig von ihrer Rechtsform - Unternehmen oder Verbände mit weniger als 500 Mitarbeitern sowie öffentliche Körperschaften werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 5. Antrag und Beginn der Mitgliedschaft
 - a. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss in Textform (auch per E-Mail) gestellt werden.
 - b. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds kann auf Antrag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen revidiert werden.
 - c. Der Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung wird dem Antragsteller in Textform (auch per E-Mail) mitgeteilt.
 - d. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, der dem Tag des Aufnahmebeschlusses des Vorstands oder des revidierenden Beschlusses der Mitgliederversammlung folgt.
 6. Die Mitgliedschaft dauert 12 Monate (Mitgliedsjahr) und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn das Mitglied nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahrs widerspricht. Der Widerspruch ist in Textform (auch per E-Mail) gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
 7. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands, der mit 2/3 Mehrheit zu treffen ist, ausgeschlossen werden.
 8. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn
 - a. das Mitglied eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat,
 - b. das Mitglied den ihm obliegenden Mitgliedschaftsbeitrag trotz vorausgegangener Zahlungsaufforderung und einer zweiten Zahlungsaufforderung verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Vereinsausschlusses nicht entrichtet hat,
 - c. in Bezug auf das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - d. dem Mitglied die Erfüllung einer ihm nach dem Inhalt dieser Satzung obliegenden Pflicht unmöglich wird,
 - e. das Mitglied nach vorausgegangenem schriftlichem Hinweis erneut durch sein Verhalten die Realisierung der Zielsetzungen des Vereins beeinträchtigt, gefährdet oder vereitelt oder aber das Ansehen des Vereins schädigt bzw. in der Öffentlichkeit nachteilig beeinträchtigt.
 9. Das betreffende Mitglied kann gegen einen solchen Beschluss des Vorstands innerhalb von einem Monat nach Eingang unter Angabe von Gründen schriftlich Beschwerde beim Vorstand erheben.

10. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Beschwerde bzw. die Beibehaltung oder Aufhebung des Ausschlusses des Mitglieds.
11. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft (einschließlich der Mitwirkung in den Gremien des Vereins und der Teilnahme an Gremiumssitzungen etc.) mit Ausnahme der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedschaftsbeitrages.
12. Wird der Beschwerde in der Mitgliederversammlung nicht stattgegeben, endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der vorangegangenen Entscheidung der Vorstandssitzung; wurde keine bzw. keine fristgemäße Beschwerde erhoben, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Entscheidung des Vorstands. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet zugleich auch eine eventuelle Mitgliedschaft oder Teilnahme des Mitglieds in den Gremien des Vereins.
13. Von der Entscheidung der Mitgliederversammlung wird das betroffene Mitglied in Textform (auch per E-Mail) unterrichtet.
14. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds bzw. wird der Beschwerde nicht stattgegeben, kann das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beantragen, ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß § 17 dieser Satzung durchzuführen.
15. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedschaftsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr vollständig zu entrichten. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge oder eines Teils davon ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung, Ausschluss oder in sonstiger Art und Weise erfolgt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung (§ 5),
 - b. Vorstand (§ 6),
 - c. Steering Committee (§ 7).
2. Ständige Gremien des Vereins sind:
 - a. Operating Arm (§ 8),
 - b. Center of Research and Development (CRD) (§ 9),
 - c. Wissenschaftlicher Beirat (SAB) (§ 11).

-
3. Ständige Einrichtung des Vereins ist die Geschäftsstelle (§ 10).

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus einem Vertreter je Mitglied.
3. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über ein Teilnahme-, Antrags- sowie Rederecht. Ein Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Höhe ihres Mitgliedsbeitrages. Dem ordentlichen Mitglied stehen
 - a. ab der Zahlung des Mindestbeitrags eine Stimme,
 - b. ab der Zahlung des zweifachen Mindestbeitrags zwei Stimmen,
 - c. und ab der Zahlung des dreifachen Mindestbeitrags drei Stimmen zu.Näheres regeln die Preisübersicht und die Benefitregelung.
4. Die Mitglieder benennen gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle in Textform (auch per E-Mail) namentlich einen Vertreter und einen Stellvertreter, welche die Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnehmen sollen. Diese Benennung kann durch das Mitglied jederzeit geändert werden. Soll eine andere Person als ein benannter Vertreter Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung ausüben, ist seine Teilnahme- und Stimmberechtigung durch eine Einzelvollmacht nachzuweisen. Bevollmächtigungen anderer Vertreter oder Dritter sind zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung besitzt die Aufgabe Grundsatzentscheidungen herbeizuführen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - e. Beschlussfassung über die fristgemäße Beschwerde eines Mitglieds gegen den vom Vorstand beschlossenen Vereinsausschluss.
6. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit sowie der Tagungsordnung. Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und alle Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Der Vorstand kann mit der Einberufung die Geschäftsstelle beauftragen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Einladung.

7. Die der Mitgliederversammlung obliegenden Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dabei mindestens die Hälfte der insgesamt vorhandenen Stimmen abgegeben werden. Einer gesonderten Zustimmung der Mitglieder zum schriftlichen Verfahren bedarf es nicht. Die Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern in Textform (auch per E-Mail) durch den Vorstand zuzusenden. Die Mitglieder können ihre Stimme in Textform (auch per E-Mail) binnen einer Frist von vier Wochen ab Versendung der Beschlussvorlage abgeben. Spätere Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt, worauf in der Beschlussvorlage hinzuweisen ist. Die Mehrheitserfordernisse der Satzung bleiben unberührt. Absatz 13 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Protokoll vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus ist der Vorstand aus eigener Initiative berechtigt, die Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 1/10 der Mitglieder verlangen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch ein hierzu vom Vorstand bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

Ist keine Bevollmächtigung durch den Vorstand erfolgt, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Leiter für die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern des Vorstands.

10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder vertreten sind oder zuvor in Textform (auch per E-Mail) abgesagt haben.
11. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Vereinssatzung ausdrücklich eine andere Stimmenmehrheit vorgesehen ist.
12. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung:
 - a. Änderungen der Vereinssatzung: 2/3 der abgegebenen Stimmen,
 - b. vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds und Neubestellung eines Vorstandsmitglieds für das abgewählte Vorstandsmitglied: 3/4 der abgegebenen Stimmen,
 - c. Entscheidung, Vorstandsbeschlüsse zu revidieren: 3/4 der abgegebenen Stimmen.
13. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, in welchem die anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse (= Stimmauszählungen) anzugeben sind. Das Protokoll wird vom Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet und den Vereinsmitgliedern innerhalb von 21 Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung in Kopie zugesandt.

14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern beanstandet werden. Hierzu ist dem Vorstand eine Begründung in Textform (auch per E-Mail) spätestens einen Monat nach Zusendung des Protokolls zuzugehen (Ausschlussfrist).
15. Erweist sich nach Auffassung des Vorstands eine Beanstandung als begründet, veranlasst dieser, dass über den beanstandeten Beschlussgegenstand auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt wird; anderenfalls weist er die Beschwerde in Textform (auch per E-Mail) zurück.
16. Im Fall einer Zurückweisung einer Beschwerde durch den Vorstand, wird der beanstandete Beschluss bestandskräftig, wenn nicht durch das beschwerdeführende Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstands im Wege der Beauftragung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach § 17 dieser Satzung angefochten wird.

§ 6

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins. Zudem trägt er die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des Vereins.
2. Der Vorstandsvorsitzende besitzt für den Verein Alleinvertretungsbefugnis. Im Übrigen besitzen jeweils zwei Vorstandsmitglieder eine rechtsgeschäftliche Gesamtvertretungsbefugnis, welche sich - bevor sie von dieser Vertretungsbefugnis Gebrauch machen - mit dem Vorstandsvorsitzenden abstimmen sollen. Die Vertretungsbefugnis ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Der Vorstand definiert und steuert die ECLASS -Aktivitäten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Strukturierung der Aufgaben von ECLASS sowie Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der definierten Vereinsaufgaben,
 - b. Festlegung von Standardisierungsregeln und Handlungsleitlinien. Verabschiedung sämtlicher Regelwerke einschließlich der Nutzungsbedingungen, die die Entwicklung und Verbreitung von ECLASS betreffen,
 - c. Festlegung des Ortes der Mitgliederversammlung,
 - d. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Steering Committees,
 - e. Beauftragung der Geschäftsstelle sowie etwaiger Zweigstellen, ggf. nach Beratung mit dem Operating Arm, einschließlich des Abschlusses eines Geschäftsbesorgungsvertrages zum Betrieb der Geschäftsstelle,
 - f. Definition der Aufgaben und Kompetenzen des Operating Arm (§ 8),
 - g. Definition der Aufgaben und Kompetenzen des Centers für Research and Development (§ 9),

-
- h. Abschluss von Verträgen jeglicher Art mit der Zielsetzung, die Verbreitung oder die Zusammenarbeit / Integration von Branchenstandards mit ECLASS zu fördern,
 - i. die Mittelvergabe im Rahmen des vom Steering Committee genehmigten Finanzplans,
 - j. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - k. Darstellung und Werbung für ECLASS und den Verein nach außen,
 - l. Vermarktung von ECLASS,
 - m. Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins,
 - n. Änderung der Benefitregelung (enthält eine Übersicht über die Benefits der verschiedenen Mitgliedsarten),
 - o. Mittelvergabe außerhalb des genehmigten Finanzplans. Der Vorstand ist dazu auf der nächst folgenden Sitzung des Steering Committees rechenschaftspflichtig,
 - p. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Ausschüsse oder ähnliche vereinsinterne Organisationen bilden und an diese ausgewählte Aufgaben delegieren. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Steering Committees gewählt.
 5. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 3 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden.
 6. Zusätzlich können zur organisatorischen Erweiterung von ECLASS, bspw. zur Integration von Branchenorganisationen / -standards zusätzliche Mitglieder in den Vorstand berufen werden. Die Berufung erfolgt befristet durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Es dürfen gleichzeitig maximal zwei zusätzliche Mitglieder im Vorstand tätig sein.
 7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus seinem Amt aus (z. B. durch Niederlegung des Vorstandsamtes, Tod etc.), bestimmt der Vorstand befristet bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (sog. kommissarisches Vorstandsmitglied). Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtsperiode des Vorstands aus dem Kreis des Steering Committees ein ordentliches Ersatzmitglied zu wählen, sofern nicht ohnehin eine Neuwahl des gesamten Vorstands stattfindet.
 9. Vorstandsmitglieder können einzeln vor Ablauf ihrer Amtszeit mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt und durch Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes aus dem Kreis der Mitglieder des Steering Committees ersetzt werden.
 10. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, in welcher spezielle Zuständigkeiten von Vorstandsmitgliedern, die Aufteilung anfallender Aufgaben

und eventuell vorstandsinterne Kommunikations-, Verfahrens- und Abstimmungsabläufe festgelegt werden.

11. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung auch externe Experten mit projektspezifischen Einsätzen beauftragen.
12. Die Mitglieder des Vorstands haften im Vereinsinnenbereich, d.h. gegenüber dem Verein und/oder seinen Mitgliedern nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
13. Für die Mitwirkung im Vorstand und der Teilnahme an Vorstandssitzungen bestehen keine Vergütungs- und / oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein.
14. Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7

Steering Committee

1. Das Steering Committee ist das strategische Beratungsorgan des Vereins.
2. Das Steering Committee genehmigt
 - a. den vom Vorstand aufgestellten Finanzplan,
 - b. den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss nebst Jahresbericht sowie
 - c. Änderungen der Preisübersicht.
3. Ferner obliegen dem Steering Committee folgende Aufgaben:
 - a. Beratung zur Änderung und Erweiterung der strategischen Fort- bzw. Weiterentwicklung der Systeme,
 - b. Beratung zur Internationalisierung der ECLASS -Klassifizierung, u.a. Harmonisierung oder Abgrenzung von anderen Klassifizierungssystemen,
 - c. Beratung zur Integration anderer Klassifizierungssysteme in ECLASS,
 - d. Aktive Unterstützung des Vereins einschließlich seiner Fachgruppen und Gremien.
4. Das Steering Committee sollte aus maximal 40 Mitgliedern bestehen. Nur Mitglieder mit drei Stimmen in der Mitgliederversammlung haben grundsätzlich einen Sitz im Steering Committee und benennen eine Person zur Wahrnehmung. Diesen Sitz können sie durch Verzicht ruhen lassen. Auf den Sitz kann für die Dauer von jeweils einem Jahr verzichtet werden.
5. Für Entscheidungen des Steering Committees hat jedes Mitglied des Steering Committees eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Steering Committees.

7. Das Steering Committee kann sich mit Genehmigung des Vorstands eine Geschäftsordnung geben, welche die interne Kommunikation sowie Verfahrensabläufe und Aufgabenzuweisungen regelt.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglieder des Steering Committees und erweitern ggf. auch die Zahl der 40 Steering Committee Mitglieder, können aber auf ihre Mitgliedschaft im Steering Committee zugunsten eines anderen Vertreters des Mitglieds verzichten. Sie verlieren den Status als geborenes Steering Committee Mitglied zu dem Zeitpunkt, von dem an sie nicht mehr Mitglied im Vorstand des Vereins sind.
9. Das Steering Committee kann auf Anregung des Vorstands einzelne Ausschüsse bilden. Die Aufgaben der Ausschüsse werden durch den Vorstand festgelegt.
10. Für die Mitwirkung im Steering Committee sowie die Teilnahme an Sitzungen des Steering Committees bestehen keine Vergütungs- und/oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein.

§ 8

Operating Arm

1. Der Operating Arm berät und unterstützt als Expertengremium den Vorstand bei der Vorbereitung beschlussrelevanter und anderer vereinsrelevanter Themen. Er hilft ferner dem Steering Committee bei der Ausformulierung und Plausibilisierung seiner Anregungen zur Beratung des Vorstands. Jedes ordentliche Mitglied mit Sitz im Steering Committee kann ein Mitglied als Experten für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr in den Operating Arm entsenden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung.
2. Für die Mitwirkung im Operating Arm und der Teilnahme an Vorstandssitzungen bestehen keine Vergütungs- und/oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein.

§ 9

CRD (Center for Research and Development)

1. Dem CRD obliegt die technische Weiterentwicklung und Steuerung des ECLASS Standards. Der Vorstand entscheidet über die Zusammensetzung des CRD und beruft deren Mitglieder. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
2. Für die Mitwirkung im CRD und der Teilnahme an Vorstandssitzungen bestehen keine Vergütungs- und/oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein.

§ 10

Geschäftsstelle

1. Die operativen und administrativen Tätigkeiten des Vereins werden im Auftrag des Vorstands von einer Geschäftsstelle durchgeführt. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, offizielle internationale Vertretungen als Zweigstellen (im Folgenden „regionale Geschäftsstellen“ genannt) einzurichten, welche dann der Geschäftsstelle fachlich unterstellt sind.
2. Regionale Geschäftsstellen berichten an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt die regionalen Geschäftsstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer regionalen Geschäftsstelle sind mit dem Betreiber der regionalen Geschäftsstelle zu definieren und vom Vorstand freizugeben.
3. Die Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt, welchen der Vorstand mit dem Betreiber der Geschäftsstelle abschließt.
4. Ergänzende Regelungen und Beauftragungen sind durch Einzelabsprachen des Vorstands mit der Geschäftsstelle möglich.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der ECLASS e.V. kann einen Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) einrichten.
2. Der Wissenschaftliche Beirat ist ein unabhängiges Gremium von Wissenschaftlern, dessen Aufgabe darin besteht, die Entwicklung von ECLASS in allen Aspekten wissenschaftlich zu begleiten und durch eigene Anregungen und Aktivitäten zu fördern sowie die Verbreitung von ECLASS im Wissenschaftsbereich zu unterstützen. Eine Mitgliedschaft im Verein wird für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat nicht vorausgesetzt.
3. Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Wissenschaftlichen Beirats werden unter Beachtung der Rechte dieser Satzung in einer eigenen Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats geregelt. Diese Geschäftsordnung ist durch den Vorstand des Vereins zu bestätigen.
4. Die Entscheidung über Einrichtung und Auflösung des Wissenschaftlichen Beirats obliegt dem Steering Committee. Eine Auflösung kann nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
5. Für die Mitwirkung im Wissenschaftlichen Beirat bestehen keine Vergütungs- und/oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein.

§ 12

Finanzierung

1. Der Verein wird durch Spenden, die Beiträge der Mitglieder, Fördermittel sowie aus vergütungspflichtigen Leistungen des Vereins entsprechend § 2 Absatz 3c finanziert.
2. Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entsprechend seiner Unternehmensgröße. Fördermitglieder entrichten einen reduzierten Beitrag. Die konkrete Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Preisübersicht des Vereins.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Mitgliedsjahr im Voraus zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag jeweils zum Ersten des zweiten Monats, der auf den Beitritt folgt, fällig und an den Verein zu zahlen. Der Monat des Beitritts wird mitgezählt.
4. Sach- oder Personalbeiträge von Vereinsmitgliedern, die zur Unterstützung von ECLASS geleistet werden, können auf die Mitgliedsbeiträge nicht angerechnet werden.
5. Über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmittel wird nach Vorlage durch den Vorstand im Steering Committee mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
6. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen entsprechend der Zielsetzung und der Aufgaben des Vereins verwendet werden.

§ 13

Urheberrechte

1. Alle Rechte am ECLASS -Standard liegen beim ECLASS -Verein.
2. Sollten ein Mitglied oder Mitarbeiter eines Mitglieds durch ihre Mitarbeit an oder für ECLASS Urheberrechte im Rahmen der Klassifizierung von ECLASS erwerben oder aber urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse dem Verein zur Verfügung stellen, so räumt das Mitglied hieran dem Verein kosten- und vergütungsfrei ein weltweites, zeitlich unbeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches urheberrechtliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Sollte das Urheberrecht bzw. das urheberrechtliche Nutzungsrecht dem Mitarbeiter eines Mitglieds zustehen, stellt das Mitglied sicher, dass die vorgenannte Rechtsübertragung auf ECLASS auch insoweit erfüllt wird.
3. ECLASS ist berechtigt, die urheberrechtlich geschützte Leistung des Mitglieds oder des Mitarbeiters nach Belieben in jeder bekannten urheberrechtlichen Nutzungsart zu nutzen, zu verändern, zu bearbeiten, fortzuentwickeln und zu verwerten.
4. Auf die Verpflichtung zur Urheberbenennung durch ECLASS oder Lizenznehmer von ECLASS wird verzichtet.

-
5. Das Mitglied wird dem Verein alle zur Verwertung und Verwendung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 14

Marke

1. Der Verein hat die Kennzeichnung ECLASS - soweit rechtlich möglich und zulässig - als Wort- und Bildmarke beim Europäischen Patentamt eintragen lassen. Der Vorstand kann beschließen, die Kennzeichnung ECLASS auch im erweiterten Ausland als Wort- und/oder Bildmarke registrieren und schützen zu lassen.
2. Mitglieder von ECLASS sind berechtigt, auf ihre Mitgliedschaft in ECLASS durch Verwendung dieser Marken in ihrer werblichen Selbstdarstellung hinzuweisen. Diese Nutzung der Marken ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
3. Der Vorstand kann ferner beschließen, Dritten die Nutzung der ECLASS- Marken - entgeltlich oder unentgeltlich - zu gestatten.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu bestellen, welcher die Auflösung des Vereins durchführt und nach erfolgter Liquidation die Löschung im Vereinsregister veranlasst. Mit der Liquidation kann auch der Vorstand des Vereins beauftragt werden.
2. Nach einem Auflösungsbeschluss führt der Verein bei seinem Auftreten gegenüber Dritten den Zusatz ‚i. L.'.
3. Die Aufgabe des oder der Liquidatoren besteht darin, die Forderungen des Vereins einzuziehen, Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen, das Vermögen des Vereins zu verwerten, einen ggf. vorhandenen Überschuss unter den ordentlichen Mitgliedern des Vereins nach Kopfteilen zu verteilen und im Anschluss die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu veranlassen. Die Einleitung neuer geschäftlicher Vereinsaktivitäten ist dem bzw. den Liquidatoren nicht gestattet.
4. Ein Auflösungsbeschluss entbindet die Vereinsmitglieder nicht von der Zahlung des bzw. der vollständigen Jahresbeiträge bis zur Durchführung der Liquidation.
5. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens besteht nur bei Auflösung des Vereins.

§ 16

Vertraulichkeit

1. Sofern Mitglieder aus Anlass bzw. in Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft oder ihrer Tätigkeit für den Verein bzw. in dessen Gremien oder Fachgruppen Kenntnis von vertraulichen Informationen des Vereins oder seiner Mitglieder erhalten, sind sie verpflichtet, diese Informationen geheim zu halten bzw. hierüber Stillschweigen zu bewahren.
2. Zu den vertraulichen, geheimhaltungsbedürftigen Informationen zählen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vereins bzw. seiner Mitglieder sowie sonstige Informationen, die vom Verein oder einem Mitglied als vertraulich gekennzeichnet bzw. bezeichnet worden sind oder ihrem Inhalt nach erkennbar vertraulichen Charakter besitzen.
3. Vertrauliche, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sind durch das Mitglied vor einem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für den Fall, dass Unterlagen oder Informationen EDV-mäßig gespeichert werden. Darüber hinaus sind Mitarbeiter von Mitgliedern, die nach ihrem Aufgabenbereich Kenntnis von vertraulichen, geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder Unterlagen des Vereins erhalten, durch eine schriftliche Vereinbarung ebenfalls zur Einhaltung dieser satzungsgemäßen Geheimhaltung und Vertraulichkeit zu verpflichten.
4. Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung findet keine Anwendung auf Informationen oder Unterlagen, die nachweislich
 - a. zur Zeit der Kenntniserlangung durch das Mitglied bereits offenkundig gewesen sind,
 - b. bereits im Besitz des Mitglieds waren,
 - c. nachträglich offenkundig werden,
 - d. dem Mitglied von dritter Seite in rechtlich zulässiger Weise zugänglich gemacht werden.
5. Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach einer Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 17

Schiedsgerichtsvereinbarung

1. Über alle Streitigkeiten aus bzw. in Zusammenhang mit dieser Satzung - mit Ausnahme der Geltendmachung des Mitgliedschaftsbeitrages - entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Für die gerichtliche Geltendmachung des Mitgliedschaftsbeitrages ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.
2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Das Schiedsgericht tagt am Registersitz des Vereins.

3. Die streitenden Parteien benennen innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anforderung durch den oder die Antragsteller, welche eine Frage gerichtlich geklärt haben wollen, je einen Schiedsrichter. Kommt eine der streitbeteiligten Parteien dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vorgenannten Frist nach, so ist der betreffende Schiedsrichter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln zu bestimmen.
4. Die benannten Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden. Kommt innerhalb eines Monats nach Benennung des letzten Schiedsrichters keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Köln auf Antrag eines Antragsstellers den Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist berechtigt, von den Antragstellern für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens einen Kostenvorschuss zu verlangen, welcher die voraussichtlichen Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens abdeckt. Das Schiedsgericht wird erst nach vollständigem Eingang des angeforderten Kostenvorschusses tätig. Wird der Kostenvorschuss von dem oder den Antragstellern nicht oder nicht vollständig innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts festgelegten Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, gezahlt, gilt das Schiedsverfahren als beendet. Bis dahin angefallene Kosten sind von dem oder den Antragstellern zu tragen.
6. Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die einem Rechtsanwalt für eine entsprechende Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zustünde. Die Vergütung des Vorsitzenden beträgt das 1,5-fache dieser Vergütung. Der Mindestgegenstandswert für ein Schiedsgerichtsverfahren beträgt EUR 50.000.
7. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Das Schiedsgericht ist berechtigt, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung verfahrensleitende Verfügungen zu erlassen.
8. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung zu begründen und auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu entscheiden.
9. Für den Ablauf Schiedsgerichtsverfahren geltend ergänzend die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) für Gerichtsverfahren in erster Instanz sowie die Vorschriften der ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Mit der vorliegenden Satzung können nicht alle Möglichkeiten und Sachverhaltskonstellationen, die sich im Rahmen der Fortentwicklung und Internationalisierung von ECLASS ergeben vorhergesehen und geregelt werden. Es entspricht dem Selbstverständnis und der Zielsetzung von ECLASS, die vorliegende Satzung an veränderte Bedingungen anzupassen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden bzw. undurchführbar sein oder undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Die Mitglieder werden für diesen Fall an Stelle der ungültigen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine rechtswirksame bzw. durchführbare Bestimmung beschließen,

die dem Sinn und Zweck bzw. der Zielsetzung und Wirkung der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

3. Die Satzung bindet die Mitglieder und eventuelle Gesamtrechtsnachfolger.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Inkrafttreten: die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.